

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksache 20/1959 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hopfengesetzes**

#### **A. Problem**

Die ab 1. Januar 2023 geltende Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (GAP-Strategiepläne-Verordnung) sieht vor, dass die in Deutschland anerkannten Erzeugerorganisationen für Hopfen für bestimmte Maßnahmen mit einer spezifischen Beihilfe der Europäischen Union in Höhe von jährlich 2,188 Millionen Euro gefördert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass Deutschland eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfe schafft.

#### **B. Lösung**

Änderung des Hopfengesetzes (HopfG).

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

## **E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1959 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 22. Juni 2022

## **Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**

**Hermann Färber**  
Vorsitzender

**Isabel Mackensen-Geis**  
Berichterstatterin

**Artur Auernhammer**  
Berichterstatter

**Karl Bär**  
Berichterstatter

**Dr. Gero Clemens Hocker**  
Berichterstatter

**Bernd Schattner**  
Berichterstatter

**Ina Latendorf**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Isabel Mackensen-Geis, Artur Auernhammer, Karl Bär, Dr. Gero Clemens Hocker, Bernd Schattner und Ina Latendorf**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 41. Sitzung am 2. Juni 2022 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/1959** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz überwiesen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Die ab 1. Januar 2023 geltende Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (GAP-Strategiepläne-Verordnung) sieht vor, dass die in Deutschland anerkannten Erzeugerorganisationen für Hopfen für bestimmte Maßnahmen mit einer spezifischen Beihilfe der Europäischen Union in Höhe von jährlich 2,188 Millionen Euro gefördert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass Deutschland eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfe schafft. Diese soll durch eine Änderung bzw. Ergänzung des Hopfengesetzes (HopfG) geschaffen werden.

Die Möglichkeit, eine Rechtsgrundlage durch Erlass einer auf das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) gestützten Rechtsverordnung zu schaffen, scheidet nach Angaben der Bundesregierung aus, weil das Marktorganisationsgesetz eine Erforderlichkeit des Rechtes der Europäischen Union (Unionsrecht) voraussetzt, die im Falle des Hopfensektors nicht gegeben ist. Die Bundesregierung legt dar, dass der Unionsgesetzgeber die Förderung des deutschen Hopfensektors nicht obligatorisch, sondern lediglich fakultativ vorsieht. Damit die Beihilfe der EU gewährt werden kann, schreibt das Unionsrecht vor, dass jede Erzeugerorganisation über ein vom Mitgliedstaat der EU genehmigtes operationelles Programm, das zulässige Fördermaßnahmen enthält, sowie über einen Betriebsfonds verfügen muss, an den die Beihilfe ausbezahlt wird.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs:

##### Artikel 1 (Änderung des Hopfengesetzes)

Mit Artikel 1 soll das HopfG um eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, die es in einem zweiten Schritt dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ermöglicht, in einer Rechtsverordnung, die im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen (BMF) sowie für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erlassen werden soll, die Details zu den operationellen Programmen, zu den Betriebsfonds sowie zur Genehmigung, Auszahlung und Kontrolle der Beihilfe der EU für deutsche Erzeugerorganisationen im Hopfensektor zu regeln.

Auch wenn gemäß der Bundesregierung wegen der fehlenden Erforderlichkeit keine unmittelbar auf das Marktorganisationsgesetz gestützte Rechtsverordnung erlassen werden kann, kann ihr zufolge dennoch insbesondere auf Kontrollvorschriften des Marktorganisationsgesetzes mittelbar zurückgegriffen werden, da die Ergänzung des HopfG über den Verweis auf § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes als Scharniergesetz in dessen Sinne gilt.

Mit dem Gesetzentwurf sollen überdies notwendige begriffliche und redaktionelle Änderungen des HopfG von 1996 in Bezug auf die Hopfenzertifizierung vorgenommen werden, um insbesondere den seit 1996 geänderten unionsrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/1959 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) keine Einwendungen zu erheben.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat in seiner 13. Sitzung am 22. Juni 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/1959 unverändert anzunehmen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

#### 1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/1959 in seiner 12. Sitzung am 22. Juni 2022 abschließend beraten.

#### 2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1959 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 22. Juni 2022

**Isabel Mackensen-Geis**  
Berichterstatterin

**Artur Auernhammer**  
Berichterstatter

**Karl Bär**  
Berichterstatter

**Dr. Gero Clemens Hocker**  
Berichterstatter

**Bernd Schattner**  
Berichterstatter

**Ina Latendorf**  
Berichterstatterin





